

2. Dezember 1966

Landabtretung, Impropriation mit Fertigungsermächtigung Baurechts- und Reverslöschung auf abgetretenen Abschnitten

Der unterzeichnete öffentliche Notar zu Basel beurkundet hiermit, dass folgender Vertrag zwischen der *Chr. Merian'schen Stiftung*, in Basel, vertreten durch Herrn Dr. Albert Matter und Herrn Dr. Hans Meier, beide von und in Basel, welche zusammen, Ersterer als Präsident der Stiftungskommission, Letzterer als Verwalter der Chr. Merian'schen Stiftung, die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien führen, was hiermit beurkundet wird, als Abtreterin zweier Abschnitte und Erwerberin eines Abschnittes und der

Einwohnergemeinde der Stadt Basel, vertreten durch das Baudepartement des Kantons Basel-Stadt, dieses vertreten durch dessen Vorsteher, Herrn Regierungsrat Max Wullschleger, von Rothrist (Aargau), in Riehen, und den Departementssekretär, Herrn Dr. Ernst Selz, von und in Basel, beide handelnd unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Genehmigung dieses Vertrages durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, als Erwerberin zweier Abschnitte und Improprierende

abgeschlossen worden ist:

I.

Die Chr. Merian'sche Stiftung als Eigentümerin tritt an die Einwohnergemeinde der Stadt Basel zur Allmend der Münchensteinerstrasse ab von ihrer Liegenschaft in Sektion IV Parzelle 695⁴ des Grundbuchs Basel, Terrain grenzend an und umschlossen von Reinacherstrasse, Münchensteinerstrasse, Dornacherstrasse, haltend laut Mutationsplan Nr. 2525 des Vermessungsamtes Basel-Stadt vom 13. (dreizehnten) September 1966 (neunzehnhundertsechundsechzig) derzeit 5 ha 80 a 12,0 m² (fünf Hektaren achtzig Aren zwölf Quadratmeter) zwei Abschnitte beide grenzend an Münchensteinerstrasse und Rest von Parzelle 695⁴, nämlich

- a) einen Abschnitt haltend laut vorgenanntem Mutationsplan 5 a 71,5m² (fünf Aren einundsiebzig und einen halben Quadratmeter)
- b) einen weiteren Abschnitt haltend laut vorgenanntem Mutationsplan 1,0 m² (einen Quadratmeter) zusammen somit insgesamt 5 a 72,5 m² (fünf Aren zweiundsiebzig und einen halben Quadratmeter), sodass die Restparzelle der Abtreterin vorerst vor der nachstehend vereinbarten Impropriation noch 5 ha 74 a 39,5 m² (fünf Hektaren vierundsiebzig Aren neununddreissig und einen halben Quadratmeter) umfasst.

Auf der ganzen Parzelle 695⁴ in Sektion IV der Abtreterin ist eingetragen die Dienstbarkeit als Last: Baurecht zugunsten der Einwohnergemeinde der Stadt Basel als BRP 3511¹ und die Anmerkung: Revers betreffend Entfernung eines Lagergebäudes bei Strassenkorrektur.

Soweit die vorstehenden Lasten die abgetretenen Abschnitte berühren, erteilt die Erwerberin, die Einwohnergemeinde der Stadt Basel, als Dienstbarkeitsberechtigte und Reversbegünstigte hiermit ausdrücklich die Löschungsbewilligung der Lasten auf den an sie abgetretenen Abschnitten, sodass diese lastenfrei von der Erwerberin zu Eigentum übernommen werden.

Demgemäss wird das Grundbuchamt ermächtigt, die hiervor abgetretenen beiden Abschnitte dem Rechtsverkehr zu entziehen und im Grundbuch zur Allmend der Münchensteinerstrasse zu streichen.

II.

Die Einwohnergemeinde der Stadt Basel andererseits veräussert an die Chr. Merian'sche Stiftung von der Allmend der Münchensteinerstrasse einen Abschnitt, grenzend an Rest der Allmend der Münchensteinerstrasse und vorstehenden Rest von Parzelle 695⁴ in Sektion IV, haltend laut vorgenanntem Mutationsplan 21,0m² (einundzwanzig Quadratmeter), welchen der Allmend zu entheben und dem Rechtsverkehr zu unterwerfen das Grundbuch ermächtigt wird und welcher mit der sub Ziffer I (römisch eins) hievor sich nach den Landabtretungen ergebenden Restparzelle der Chr. Merian'schen Stiftung von noch 5 ha 74 a 39,5 m² (fünf Hektaren vierundsiebzig Aren neununddreissig und einen halben Quadratmeter) zu vereinigen ist, wozu das Grundbuchamt ermächtigt wird, zu Parzelle 695⁵ in Sektion IV, Terrain grenzend an und umschlossen von weiterhin Reinacherstrasse, Münchensteinerstrasse, Dornacherstrasse, haltend nun 5 ha 74 a 60,5m² (fünf Hektaren vierundsiebzig Aren sechzig und einen halben Quadratmeter).

Die Ausdehnung des Baurechtes zugunsten der Einwohnergemeinde der Stadt Basel gemäss separatem Baurechtsblatt Parzelle 3511¹ in Sektion IV wird durch separaten Baurechtsvertrag erfolgen; der auf Parzelle alt 695⁴ angemerkte Revers betreffend Entfernung eines Lagergebäudes bei Strassenkorrektur berührt den impropriierten Abschnitt nicht.

III.

Gemäss vorgenanntem Mutationsplan werden die hievor abgetretenen und impropriierten Abschnitte von keinen Bau-, Strassen- und Fussweglinien berührt. Soweit seit Erstellung des Mutationsplanes durch das Vermessungsamt etwaige die vorgenannten Abschnitte berührenden Bau-, Strassen- und Fussweglinien neu geschaffen worden wären, anerkennen die Parteien, vom instrumentierenden Notar ausdrücklich darauf hingewiesen worden zu sein, dass sie sich diesbezüglich beim hiesigen Vermessungsamt durch Einsichtnahme in die Grundbuchpläne erkundigen müssen, da eine Eintragung im Grundbuch selbst nicht mehr erfolgt.

IV.

Als Kaufpreis vereinbaren die Parteien für die von der Chr. Merian'schen Stiftung abgetretenen Abschnitte folgende Regelung auf der Basis eines Landpreises von Fr. 90.- (neunzig Franken) pro Quadratmeter:

- a) für eine Teilfläche von 21 m² (einundzwanzig Quadratmetern) der von der Chr. Merian'schen Stiftung insgesamt abgetretenen 5 a 72,5 m² (fünf Aren zweiundsiebzig und einen halben Quadratmeter) wird auf wertgleicher Basis mit dem ihrer Liegenschaft impropriierten Abschnitt von der Allmend der Münchensteinerstrasse ohne weitere gegenseitige Entschädigung abgetauscht, somit zu einem gegenseitigen Anrechnungswert von je Fr. 1'890.- (eintausendachthundertneunzig Franken).
- b) weitere 56 m² (sechsfundfünfzig Quadratmeter) sind von der Chr. Merian'schen Stiftung gemäss § 55 (Paragraph fünf und fünfzig) des Strassengesetzes als Anwänderbeitrag unentgeltlich an die Einwohnergemeinde der Stadt Basel abzutreten.
- c) für die restlich von der Chr. Merian'schen Stiftung an die Einwohnergemeinde der Stadt Basel abgetretenen 4 a 95,5 m² (vier Aren fünf und neunzig und einen halben Quadratmeter) sind der Abtreterin von der Erwerberin entsprechend dem vereinbarten Quadratmeterpreis von Fr. 90.- (neunzig Franken) insgesamt auf den Fertigungstag in bar Fr. 44'595.- (vierundvierzigtausendfünfhundertfünf und neunzig Franken) zu entrichten.

V.

Der Antritt der abgetretenen und impropriierten Abschnitte mit Nutzen und Gefahr durch die Erwerber erfolgt auf den Fertigungstag.

Die Fertigung im Grundbuch soll sofort nach Rechtskraft des vorliegenden Vertrages erfolgen.

VI.

Sämtliche dieses Vertrages wegen ergehenden Mutations-, Notariats- und Grundbuchkosten werden von der Einwohnergemeinde der Stadt Basel übernommen. Diese übernimmt auch zu Lasten der Strassenkorrektur die sich aus der vorstehenden Mutation und der Baurechtsänderung ergebenden Anpassungsarbeiten, insbesondere die Kosten der Erstellung einer Einfriedigung.

Das Grundbuchamt Basel-Stadt wird zur Eintragung der vorgenannten Erwerber als neue Eigentümer auf den von ihnen erworbenen Abschnitten sowie zu den weiteren auf Grund dieses Aktes erforderlichen Eintragungen ermächtigt.

Die Notare Dr. Wilhelm Dannmeyer und Dr. Rolf Holliger werden zur Anmeldung dieses Aktes beim Grundbuchamt Basel-Stadt ermächtigt.

Die Parteien anerkennen, vom unterzeichneten Notar auf die Bestimmungen des Handänderungssteuergesetzes, des Wirtschaftsgesetzes¹⁾ und des Brandversicherungsgesetzes aufmerksam gemacht worden zu sein.

Urkundlich dessen ist dieser Akt von mir dem Notar ausgefertigt und nach geschehener Lesung und Genehmigung durch die hievorigen Kontrahenten von diesen und mir dem Notar unter Beisetzung meines amtlichen Siegels hienach unterzeichnet worden.

Basel, den 2. (zweiten) Dezember 1966 (neunzehnhundertsechundsechzig)

Chr. Merian'sche Stiftung

Der Präsident: Matter

Der Verwalter: Dr. H. Meier

Basel, den 28. (achtundzwanzigsten) Dezember 1966 (neunzehnhundertsechundsechzig)

Baudepartement Basel-Stadt

Der Departementsvorsteher: Wullschleger

Der Departementssekretär: Selz

Dr. W. Dannmeyer, Notar

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt.

Basel, den 17. (siebzehnten) Januar 1967 (neunzehnhundertsiebenundsechzig)

Der Präsident: Hauser

Der Staatsschreiber: Dr. R. Frei

¹⁾ Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Gastgewerbegesetz vom 15. 9. 2004 (SG [563.100](#)).